

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/3130 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Sicherheitsanforderungen
an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung
(Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)

A. Problem

Umsetzung der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 228 S. 24) und des Beschlusses 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 23) betreffend die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Kennzeichnung.

B. Lösung

Einführung eines Produktsicherheitsgesetzes mit einer Generalklausel als Kern, nach der Hersteller und Händler nur sichere Produkte in den Verkehr bringen dürfen. Vom Gesetz sollen solche Produkte ausgenommen werden, die sechzehn ausdrücklich aufgeführten Gesetzen unterliegen, die bereits jetzt besondere Bestimmungen über die Sicherheitsanforderungen an Produkte enthalten.

Einführung des Verbots der unzulässigen Verwendung der CE-Kennzeichnung im nicht harmonisierten Produktbereich mit einer bußgeld- und zivilrechtlichen Ahndungsmöglichkeit.

Änderungen des Bauprodukten- und des Straßenverkehrsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes mit dem Ziel der Anpassung dieser Gesetze an die Vorgaben der Richtlinie.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden können durch die zusätzlichen Überprüfungs- und Eingriffspflichten des ProdSG mit Kosten belastet werden. Diese lassen sich derzeit nicht näher quantifizieren, jedoch werden sie keine größeren Auswirkungen haben, da mit dem Gesetz keine präventive Sicherheitsprüfung beabsichtigt ist und das Gesetz praktisch nur für die Produkte relevant wird, für die bislang keine speziellen Sicherheitsbestimmungen bestehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3130 – mit folgender Maßgabe:

„§ 14 wird gestrichen.“,
im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 7. November 1996

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Jürgen Türk
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Jürgen Türk

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 86. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Februar 1996 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Gesundheit sowie den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

II.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 6. November 1996 beraten und einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken zu erheben. Er empfahl jedoch die ersatzlose Streichung des § 14 ProdSG.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 6. März 1996 die Vorlage beraten und einstimmig bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13. März 1996 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 13. März 1996 die Vorlage beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS, beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Produktsicherheitsgesetzes zurückzuziehen, weil er zu Doppelregelungen führt, den Vollzug erschwert und nicht anwenderfreundlich ist. Die erforderlichen Regelungen des ProdSG sind vielmehr in die entsprechenden Spezialgesetze (§ 2 Abs. 3) zu überführen. Er hat dies wie folgt begründet:

In den einzelnen Fachrechten sind bereits explizite Regelungen über Beschränkungen des Inverkehrbringens, Warnung und Rückruf von unsicheren Produkten enthalten. Aus Rechtsvereinfachungsgründen sollte daher auf Doppelregelungen verzichtet und die notwendigen Regelungen, soweit bisher nicht geschehen, in die Spezialgesetze integriert werden. Dies gilt auch für die Bestimmungen über

die mißbräuchliche CE-Kennzeichnung. Die Überführung in die Spezialgesetze führt sowohl zu einer Verbesserung des Vollzuges als auch zu einer erhöhten Anwenderfreundlichkeit.

Die Bundesregierung lehnte in ihrer Gegenäußerung den Vorschlag des Bundesrates ab. Sie hält daran fest, daß ein allgemeines Produktsicherheitsgesetz notwendig ist, wenn auch mit einem beschränkten Anwendungsbereich. Das Spezialrecht decke nicht alle den Verbraucher erreichenden Produkte ab, wie es von der EU-Richtlinie vorgesehen werde.

Eine Integration der Produktsicherheitsrichtlinie in die vorhandenen Spezialgesetze würde nach Auffassung der Bundesregierung durch eine Vielzahl gleichartiger Vorschriften zu aufgeblähten Gesetzen, zu hohem gesetzgeberischem Aufwand und zur Gefahr einer stärkeren Rechtszersplitterung führen.

III.

Der Gesetzentwurf soll die allgemeine Rechtsgrundlage dafür schaffen, daß die von Herstellern und Händlern in Verkehr gebrachten und für den privaten Verbraucher bestimmten Produkte sicher sind. Damit soll die europäische Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit in deutsches Recht umgesetzt werden. Ziel ist die Schaffung vergleichbarer Produktions- und Vertriebsbedingungen im europäischen Binnenmarkt und damit gleicher Wettbewerbsbedingungen.

Durch gleiche Sicherheitsanforderungen, gleiche Vorgaben für die Überwachung durch Behörden sowie durch engere Zusammenarbeit beim Vollzug des

Gesetzes soll auch der Verbraucherschutz verbessert werden. Die besonderen Regelungen zur Abwehr von Produktgefahren, die es für bestimmte Produkte und Produktgruppen bereits gibt, sollen neben dem Produktsicherheitsgesetz bestehen bleiben.

Den Behörden weist der Entwurf ein abgestuftes Eingriffsinstrumentarium zu, um den Vertrieb unsicherer Produkte zu verhindern. Schließlich wird die Europäische Kommission ermächtigt, ein Informationssystem einzurichten, damit gleichzeitig und zum Schutz des Verbrauchers möglichst frühzeitig gegen unsichere Produkte vorgegangen werden kann.

Bei den Beratungen des Gesetzentwurfs im Ausschuß für Wirtschaft spielte insbesondere die Frage der grundsätzlichen Erforderlichkeit einer gesetzlichen Auffangregelung sowie der Gesichtspunkt präventiver Maßnahmen von Behörden im Bereich der Produktsicherheit eine Rolle. Angesichts der geäußerten einschlägigen Bedenken wurde ferner die Auffassung vertreten, daß § 14 des Produktsicherheitsgesetzes ersatzlos zu streichen sei. Der Ausschuß folgte der entsprechenden Empfehlung des Rechtsausschusses in seiner Stellungnahme vom 6. November 1996.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 6. November 1996 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/3130 – mit der Maßgabe einer Berücksichtigung der Stellungnahme des Rechtsausschusses (Streichung des § 14 ProdSG) zu empfehlen.

Bonn, den 7. November 1996

Jürgen Türk

Berichterstatler